<u>Anlage 4</u> *Belehrung und Erklärung zur Verfahrenswahl*

Belehrung über das Verhältnis Kenntnisprüfung und dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Ausbildung gestellt. Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob Sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung Ihres Berufs erforderlich sind. Die Kenntnisprüfung ist hierfür der gesetzliche Regelfall.

1. Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung und wird vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission abgelegt. Sie kann nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften wiederholt werden. Die genaue Ausgestaltung der Kenntnisprüfung in Ihrem Beruf entnehmen Sie bitte den folgenden Vorschriften:

- Für Ärztinnen und Ärzte: § 37 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)
- Für Zahnärztinnen und Zahnärzte: §§ 104–118 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)
- Für Apothekerinnen und Apotheker: § 22d Approbationsordnung für Apotheker (A-AppO)

Die Gebühren für die Kenntnisprüfung werden Ihnen von der jeweils zuständigen Kammer mitgeteilt.

2. Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung

Sie können sich auch für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entscheiden. Diese Entscheidung muss innerhalb von 4 Wochen, nachdem Sie den vorliegenden Antrag gestellt haben, beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) eingegangen sein.

Hierbei wird anhand Ihrer vollständigen Ausbildungsunterlagen (Diplom, Curriculum, Fächer-Stunden-Übersicht sowie Berufserfahrung etc.) geprüft, ob die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Ihre Ausbildung darf keine wesentlichen Unterschiede zur Ausbildung in Deutschland aufweisen. Liegen nach vollständiger Prüfung noch wesentliche Unterschiede vor, die nicht ausgeglichen werden können, so muss die Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung kostet, wenn es notwendig ist, einen Gutachter / eine Gutachterin oder die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) hinzuzuziehen, derzeit 1.773,00 Euro. Je nach Prüfungsaufwand können diese Kosten auch höher ausfallen.

Hinweis: Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ist nur möglich, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (Aufzählung nicht abschließend: Diplom, Curriculum, Fächer-Stunden-Übersicht, Nachweise praktische Ausbildungszeiten, Nachweise Berufserfahrung) vorlegen können. Andernfalls müssen Sie an der Kenntnisprüfung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen getroffene Entscheidung bindend und somit endgültig ist.

Mit der Unterschrift unter dieser Belehrung bestätigen Sie, dass Sie die Belehrung zur Kenntnis genommen haben.

Datum, Ort Unterschrift

II. Erklärung zur Verfahrenswahl

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Informationen über die Kenntnisprüfung und die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung, insbesondere über die Frist zur Entscheidung, die Bindungswirkung meiner Entscheidung, die erforderlichen Unterlagen und die möglichen Kosten, zur Kenntnis genommen habe.

1. Kenntnisprüfung (gesetzlicher Regelfall)

Mir ist bekannt, dass der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich durch die Kenntnisprüfung erbracht wird, sofern ich mich nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ausdrücklich für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entscheide.

2. Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (alternative Verfahrenswahl)

☐ Ich entscheide mich ausdrücklich für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung.

Mir ist bekannt, dass diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) oder dem Pflegequalifizierungszentrum (PQZ) eingegangen sein muss. Mir ist ferner bekannt, dass diese Entscheidung für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend ist und nicht widerrufen werden kann.

Mir ist außerdem bekannt, dass bei festgestellten wesentlichen Unterschieden, die nicht ausgeglichen werden können, die Kenntnisprüfung abzulegen ist.

Die für meinen Beruf maßgebliche Rechtsgrundlage ist:

- für Ärztinnen und Ärzte: § 9d Absatz 2 und 3 der Bundesärzteordnung (BÄO),
- für Zahnärztinnen und Zahnärzte: § 12b Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG),
- für Apothekerinnen und Apotheker: § 10c Absatz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung (BApO).

Ort, Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers: